



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 1. Juni 2022

### **Nr. 465/2022**

### **Fachstelle für Gleichstellung, Totalrevision des Reglements für die sprachliche Gleichstellung**

**IDG-Status: öffentlich**

#### **1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage**

1994 trat das Reglement für die sprachliche Gleichstellung in Kraft (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 194/1994, AS 151.120). Es regelt die sprachliche Gleichstellung in der Behördenkommunikation der Stadtverwaltung. 1996 wurde das Reglement letztmals leicht modifiziert (STRB Nr. 1765/1996).

Das Reglement von 1996 legt dar, wie mit Doppelformen («Zürcherinnen und Zürcher») oder dem Binnen-I («ZürcherInnen») Männer und Frauen in behördlichen Texten – beispielsweise in Briefen, Informationsbroschüren, Berichten, Geschäftsordnungen, Reglementen, Weisungen, Formularen oder Arbeitszeugnissen – sichtbar werden. Es legt zugleich ein Augenmerk darauf, dass leicht lesbare und verständliche Texte geschrieben werden.

Das Büro des Parlaments regte im Januar 2019 in einem Schreiben des Gemeinderatspräsidenten an den Stadtrat an, das Thema der sprachlichen Gleichstellung von trans Menschen bei der Prüfung des Postulats GR Nr. 2017/377 («Aktionsplan zur Gleichstellung und zur Sicherung der Grundrechte von trans\* Personen») zu berücksichtigen.

Der Stadtrat entschied mit Beschluss vom 22. Mai 2019, den vom Gemeinderat gewünschten Aktionsplan in den Gleichstellungsplan 2019–2022 zu integrieren (STRB Nr. 425/2019). Er hat sich in diesem Rahmen auch das Ziel gesetzt, das Reglement für die sprachliche Gleichstellung von 1996 unter dem Aspekt der sprachlichen Gleichstellung von trans Menschen zu prüfen.

Die Informationsbeauftragte des Stadtrats sowie die Fachstelle für Gleichstellung erhalten seit einigen Jahren zunehmend Anfragen aus der Stadtverwaltung, wie die Ansprache und die Bezeichnung und damit der Einbezug von trans und non-binären Personen in der Kommunikation der Stadtverwaltung gehandhabt werden. Mehrere Stellen in der Stadtverwaltung möchten den Genderstern in ihrer Kommunikation verwenden. Er wird auch von einigen städtischen Stellen bereits verwendet, auch wenn diese sprachliche Form nicht den Vorgaben des Reglements von 1996 entspricht. Auch von Zürcher Organisationen und Unternehmen gelangen regelmässig Anfragen betreffend einer trans-inklusiven Sprache an die Fachstelle für Gleichstellung.



2/10

## 2. Revisionsbedarf

Trans und insbesondere non-binäre Menschen<sup>1</sup> können derzeit in der Behördensprache nicht immer adäquat angesprochen und sichtbar gemacht werden, da das Reglement für die sprachliche Gleichstellung von 1996 neben geschlechtsabstrahierenden und geschlechtsneutralen Begriffen keine weiteren sprachlichen Mittel dafür vorsieht.

Die derzeit geltenden Bestimmungen sind vor 25 Jahren vor dem Hintergrund entstanden, Frauen im Sprachgebrauch sichtbar zu machen. Seit der Inkraftsetzung des Reglements von 1994 und des leicht modifizierten Reglements von 1996 hat sich das Verständnis des Begriffs und Inhalts «Geschlecht» als eine binäre Fixgrösse erweitert.<sup>2</sup> Das zeigt sich u. a. auch in der Auftragsenerweiterung der Fachstelle für Gleichstellung.<sup>3</sup> Dieses Verständnis soll sich auch in der von der Stadtverwaltung verwendeten Sprache widerspiegeln. Damit neben Frauen auch trans und non-binäre Menschen sichtbar gemacht werden können, sind die Bestimmungen des bestehenden Reglements neu zu formulieren. Die Grundprinzipien bleiben im revidierten Reglement dieselben: Alle Geschlechter (neu nicht nur das männliche und das weibliche) sollen mitbedacht und sichtbar gemacht werden. Dafür sollen in der konkreten Anwendung verschiedene, flexible Möglichkeiten zur Verfügung stehen – mit dem Ziel einer einfachen, leicht lesbaren Sprache.

Zweck des neuen Reglements über die sprachliche Gleichstellung ist somit, die Anwendung eines Sprachgebrauchs verbindlich festzulegen, der alle Geschlechter gleichermassen anspricht, benennt und sprachlich sichtbar macht.

Das neue Reglement ist gegenüber dem bisherigen Reglement kürzer, klarer und praxisfreundlicher. Anschauungsbeispiele in Form eines neuen Online-Manuals erleichtern es, leicht lesbare Texte zu verfassen. Das Manual kann bei Bedarf mit weiteren oder anderen Beispielen aktualisiert werden.

Materiell wird mit der Revision im neuen Reglement im Wesentlichen folgende Änderung aufgenommen:

**Ansprache und Bezeichnung von Personen aller Geschlechter:** Bezieht sich ein Text oder eine Aussage auf Personen verschiedener Geschlechter oder Personen, von denen nicht bekannt ist, welche geschlechtsbezogene Bezeichnung sie wünschen, bestehen neu zwei Möglichkeiten: (1) Es können geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrahierende Formen verwendet werden, wie sie bereits das Reglement von 1996 vorsieht. Es wird damit auch weiterhin

---

<sup>1</sup> *Trans Personen sind Personen, deren innere Gewissheit über die eigene Geschlechtszugehörigkeit (Geschlechtsidentität) mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht übereinstimmt. Trans Frauen sind Frauen. Trans Männer sind Männer. Non-binäre Personen sind Personen, die sich nicht oder nicht nur als weiblich oder männlich bezeichnen. Es soll deshalb im Reglement von Frauen, Männern und non-binären Personen gesprochen werden.*

<sup>2</sup> *Kaufmann Claudia, Art. 1 N 13-15 sowie Art. 3 N 11-12, in: Claudia Kaufmann/Sabine Steiger-Sackmann (Hrsg.), Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, 3. Aufl., Basel 2022.*

<sup>3</sup> *Die Auftragsenerweiterung der Fachstelle für Gleichstellung erfolgte im Zuge eines gemeinderätlichen Postulats im März 2013 und beinhaltet seither die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, inter und trans Menschen, siehe <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaeft/detailansicht-geschaeft?gld=c829b00b-aa13-458f-bead-99dc7de9f33e>*



3/10

möglich sein, Texte ohne zusätzliche typografische Zeichen wie den Genderstern zu schreiben. Zusätzlich wird (2) die Verwendung eines typografischen Zeichens für den Einbezug und die Bezeichnung von non-binären Personen erlaubt (vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 des neuen Reglements).

Der Stadtrat anerkennt, dass derzeit verschiedene typografische Zeichen verwendet werden. Die Diskussionen darüber sind nicht abgeschlossen und im Fluss. Seitens Gemeinwesen haben sich u. a. die Städte Bern und Hannover für die Verwendung des Gendersterns entschieden. Ausserdem wird der Genderstern derzeit in der Stadtverwaltung bereits am häufigsten verwendet. Dieses typografische Zeichen hat in der deutschen Sprache – im Gegensatz zum ebenfalls für diesen Zweck genutzten Doppelpunkt – keine besondere (grammatikalische) Bedeutung.

Bezüglich **Barrierefreiheit** und Verwendung von typografischen Zeichen hat die Fachstelle für Gleichstellung eine Einschätzung eingeholt bei «Zugang für Alle», der Schweizer Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung. Aus Sicht der Barrierefreiheit spricht gemäss «Zugang für Alle» nichts gegen die Verwendung des Gendersterns. Darüber hinaus sprechen sich aus Sicht der Barrierefreiheit insbesondere deutsche Institutionen für den Genderstern als typografisches Zeichen aus.<sup>4</sup> Auch die deutsche Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) empfiehlt die Verwendung des Gendersterns als typografisches Zeichen.<sup>5</sup>

Aus diesen Gründen wird als typografisches Zeichen der Genderstern (\*) festgelegt (vgl. Art. 6 Abs. 2 des neuen Reglements).

In Bezug auf den **Anwendungsbereich** sieht das Reglement wenige Ausnahmen vor (vgl. Art. 6 Abs. 3 des neuen Reglements), wo die Verwendung eines typografischen Zeichens aus Gründen der Rechtssicherheit, der rechtlichen Verbindlichkeit oder aufgrund des Zusammenhangs mit vergleichbaren rechtsetzenden Weisungen und Vorschriften anderer Behörden und Verwaltungen (z. B. Verweise auf solche Texte) nicht möglich ist. Das sind Texte, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden, Verfügungen, Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen sowie Anträge an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Stimmberechtigten.

**Ansprache und Bezeichnung von Personen mit weiblichen oder männlichen Formen:** Geschlechtsspezifische Formen werden weiterhin dort verwendet, wo sich ein Text oder eine Aussage ausschliesslich auf Frauen oder ausschliesslich auf Männer oder für sie geltende Zusammenhänge oder Leistungen bezieht. Weibliche und männliche Formen sind auch möglich, wenn das Geschlecht oder die Geschlechtsidentität einer Person bekannt ist und diese männlich oder weiblich ist. Gängige Annahmen über das Geschlecht einer Person oder einer

---

<sup>4</sup> Siehe rechtliche Expertise von Prof. Dr. Ulrike Lembke zu Handen der Stadt Hannover, [Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens](https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/dezember-2021/nr-211216), Seiten 3 und 4, abgerufen unter <https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/dezember-2021/nr-211216>

<sup>5</sup> Siehe Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache - eine repräsentative Studie der deutschen Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (BFIT-Bund), abgerufen unter <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/empfehlung-gendergerechte-digital-barrierefreie-sprache-studie-koehlerwahl.html;jsessionid=868994A544B44E4F79E5E23CD657F395?nn=1199124#doc1230362bodyText34>



Personengruppe sind dabei zu hinterfragen. So kann beispielsweise nicht per se davon ausgegangen werden, dass sich in einer angesprochenen Personengruppe nur Frauen und Männer und keine non-binären Personen befinden.

Weibliche und männliche Formen (Paarformen/Doppelformen) können auch zum Einsatz kommen in Textarten, bei denen die Verwendung eines typografischen Zeichens gemäss Reglement ausnahmsweise nicht angebracht ist. Dies ist etwa aus Gründen der Rechtssicherheit möglich (vgl. Art. 5 Abs. 2 des neuen Reglements). Geschlechtsneutrale Formulierungen sind wenn sinn- und sachgemäss weiblichen und männlichen Formen vorzuziehen.

**Online-Manual:** Anwendungshilfen und Beispiele werden der Stadtverwaltung neu in Form eines Online-Manuals für die korrekte Umsetzung des Reglements zur Verfügung gestellt. Die Anleitung orientiert sich an den Bedürfnissen der Verwaltung und wird entsprechend aktualisiert (vgl. Art. 8 und 9 des neuen Reglements). Da Anwendungshilfen und Beispiele nicht in die Amtliche Sammlung gehören, sind sie nicht mehr wie bisher im Anhang des Reglements aufgeführt.

Das Reglement von 1996 entspricht nicht mehr den aktuellen rechtsetzungstechnischen Vorgaben. Im neuen Reglement werden gemäss diesen Vorgaben lediglich die Grundsätze des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs festgelegt. Das Reglement wird zugleich in formeller Hinsicht den seit 2015 geltenden Richtlinien der Rechtsetzung (RL Rechtsetzung, STRB Nr. 623/2015) angepasst, indem es neu strukturiert, inhaltlich gekürzt und umformuliert wird. Ausserdem ist der Erlasstitel gemäss den geltenden Anforderungen abzuändern in «Reglement über die sprachliche Gleichstellung». Aus den oben umschriebenen Gründen rechtfertigt sich eine Totalrevision des bestehenden Reglements.

### 3. Rechtliches

Sowohl der Bund als auch der Kanton Zürich haben Regeln zur Verwendung der Sprache aufgestellt; diese sind für die Stadt Zürich nicht verbindlich. Es gibt kein übergeordnetes Bundesrecht oder kantonales Recht, das der Verwendung einer trans-inklusive Sprache in der städtischen Verwaltung entgegenstehen würde.

Für die Stadt gelten die Städtischen Richtlinien zur Rechtschreibung vom 6. Mai 2019 (STRB Nr. 626/2012) und die Richtlinien der Rechtsetzung vom 1. Juli 2015 (STRB Nr. 623/2015).

Die Städtischen Richtlinien zur Rechtschreibung halten in Ziffer 1 fest, dass für die Rechtschreibung grundsätzlich die jeweils aktuellen Beschlüsse des Rats für deutsche Rechtschreibung massgebend sind. Die Städtischen Richtlinien der Rechtschreibung verweisen zudem auf den Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung und die Schreibweisungen der Bundeskanzlei.

Die Bundeskanzlei hat sich im Juni 2021 kritisch zur Verwendung von typografischen Zeichen geäussert. Sie hat am 1. November 2021 für Texte in französischer Sprache der Bundesverwaltung festgelegt, dass die Verwendung von typografischen Zeichen fürs Sichtbarmachen und die Ansprache aller Geschlechter für die Bundesverwaltung zu unterlassen sind. Damit folgt sie ihrer bisherigen Praxis, da sie auch den Gebrauch des Binnen-I ausgeschlossen hatte. Eine analoge Bestimmung für Texte der Bundesverwaltung in deutscher Sprache wird erwartet. Als erste kommunale Verwaltung hat die Stadt Bern am 13. Januar 2022 per Medienmit-



5/10

teilung bekanntgegeben, dass neben der Verwendung von geschlechtsneutralen Begriffen sowie weiblichen und männlichen Formen neu auch die Schreibweise mit Genderstern möglich ist.<sup>6</sup>

Indem die Zürcher Stadtverwaltung – neben geschlechtsneutralen und -abstrahierenden Formen – ein typografisches Zeichen für die Ansprache aller Geschlechter erlaubt, geht sie weiter als die Regelwerke, auf die die städtischen Richtlinien derzeit verweisen. Dies ist vertretbar, da diese Regelwerke für die Stadt nicht bindend sind. Die Richtlinien zur Rechtschreibung der Stadt und die Hierarchie der neu geltenden Regeln müssen jedoch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

#### 4. Umsetzung

Sowohl das Reglement als auch das Online-Manual sind den Departementen nach Ausarbeitung zur Stellungnahme zugestellt worden. Wünsche und Anregungen der einzelnen Organisationseinheiten, die im Rahmen der Stellungnahmen gemeldet wurden oder künftig zurückgemeldet werden, werden im Online-Manual im Zusammenhang mit Aktualisierungen bearbeitet.

Für die Umsetzung des neuen Reglements über die sprachliche Gleichstellung gilt im Wesentlichen Folgendes:

**Bestehende Kommunikationsprodukte:** Bestehende behördliche Texte werden spätestens bei deren Bearbeitung, Änderung oder Neuauflage den Bestimmungen des neuen Reglements angepasst (Art. 10 des neuen Reglements).

**IT-Applikationen:** Die Stadt bezieht u. a. auch IT-Lösungen von Dritten oder teilt IT-Applikationen mit anderen Verwaltungsstellen des Bundes, des Kantons oder von Gemeinden. Teilweise können die von Drittanbietenden gewählten und codierten Formulierungen in solchen Applikationen durch die Organisation und Informatik (OIZ) (bzw. gegebenenfalls durch die Fach-IT) nicht angepasst werden. Wo ein unverhältnismässiger Aufwand bei der sprachlichen Anpassung entstände, beispielsweise durch eine vollständige Neuprogrammierung oder eine Umprogrammierung einer IT-Applikation nahe am Ende ihrer Lebensdauer, kann ausnahmsweise auf die Anwendung der Bestimmungen des Reglements über die sprachliche Gleichstellung verzichtet werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b des neuen Reglements). Auch wenn die Schweiz kein amtliches drittes Geschlecht kennt, sind Applikationen (z. B. Formulare) soweit möglich geschlechtsneutral zu gestalten.

**Unterstützung und Beratung:** Von den Organisationseinheiten wird für die Umsetzung des Reglements Unterstützung und Beratung gewünscht. Der Stadtrat beauftragt die Fachstelle für Gleichstellung, unter Mitwirkung der Konferenz der Kommunikationsleitenden ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. Dies ermöglicht zugleich, Wünsche und Anliegen der Organisationseinheiten bedürfnisgerecht in die Anwendungsbeispiele und Hilfestellungen im Online-Manual einzuarbeiten. Zugleich sollen beispielsweise auf dem Fachintranet Kommunikation oder auf dem News-Kanal des städtischen Intranets bedarfsgerecht häufige Fragen und Antworten sowie gute Beispiele publiziert werden. Dies können beispielsweise Fragen sein

---

<sup>6</sup> Siehe [https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\\_ptk/leitfaden-zu-diskriminierungsfreier-kommunikation-aktualisiert](https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/leitfaden-zu-diskriminierungsfreier-kommunikation-aktualisiert)



zum Umgang mit amtlichen Dokumenten, mit offiziellen Berufsbezeichnungen, mit der Anredeauswahl bei Formularen oder zu Standardformulierungen für Stelleninserate.

**Umsetzungsfristen:** Sprache ist lebendig und ein Prozess. Dies zeigte auch das bisherige Reglement von 1996, das nach seiner ersten Inkraftsetzung 1994 nach zwei Jahren leicht modifiziert wurde und seither in der Stadtverwaltung Anwendung findet. Die Neuerungen des revidierten Reglements sind übersichtlich. Damit ein guter Übergang stattfinden kann, sieht das neue Reglement eine Frist von zwölf Monaten für die Umsetzung vor (Art. 10 des neuen Reglements). Dies ermöglicht, allfällige Umstellungs- und Anpassungsprozesse mit der von den Organisationseinheiten gewünschten Unterstützung in der Umsetzung Rechnung zu tragen.

## 5. Bestimmungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement dient der Anwendung eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs, mit dem alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und sprachlich sichtbar gemacht werden.
-------	---

In **Art. 1** wird neu der Zweck des Reglements festgelegt. Die Bestimmung hält fest, dass das Reglement einem Sprachgebrauch dient, der geschlechtergerecht ist. Unter geschlechtergerecht ist eine Sprache zu verstehen, die alle Geschlechter gleichermaßen anspricht und in der Sprache sichtbar macht.

Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement gilt für alle behördlichen Texte, die: a. von der städtischen Verwaltung verfasst werden; b. sich an verwaltungsinterne oder -externe Personen oder Stellen richten.
-----------------	--

**Art. 2** umschreibt neu den Geltungsbereich des Reglements und hält fest, dass alle behördlichen Texte nach den Bestimmungen dieses Reglements zu verfassen sind, die von der städtischen Verwaltung verfasst werden (**lit. a**) und sich an verwaltungsinterne oder verwaltungs-externe Personen oder Stellen richten (**lit. b**). Damit haben alle Organisationseinheiten und Personen, die der Dienstaufsicht des Stadtrats unterstehen, ihre Texte gemäss den Grundsätzen des Reglements zu verfassen. Art. 2 entspricht dem im bisherigen Art. 1 genannten Geltungsbereich.

Behördliche Texte sind zum Beispiel Briefe, Informationsbroschüren, Merkblätter, Flyer, Berichte, Geschäftsordnungen, Reglemente, Weisungen, Formulare, E-Mails oder Newsletter. Auch Texte, die von Dritten für die Stadt erstellt werden, sind gemäss den Vorgaben des Reglements zu verfassen.

Begriffe	Art. 3 <sup>1</sup> Personen aller Geschlechter bedeutet Frauen, Männer und non-binäre Personen. <sup>2</sup> Non-binäre Personen sind Personen, die sich nicht oder nicht ausschliesslich als männlich oder weiblich identifizieren. <sup>3</sup> Personenbezeichnungen sind alle sprachlichen Mittel, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Personen beziehen; dazu gehören insbesondere Anredeformen, Berufs- und Funktionsbezeichnungen.
----------	---

**Art. 3** definiert neu die wichtigsten Begriffe des Reglements.

**Abs. 1** hält fest, dass unter Personen aller Geschlechter sowohl Frauen und Männer als auch trans und non-binäre Personen zu verstehen sind. Trans Personen sind Personen, deren innere Gewissheit über die eigene Geschlechtszugehörigkeit (Geschlechtsidentität) mit dem bei



7/10

der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht übereinstimmt. Trans Frauen sind Frauen. Trans Männer sind Männer. Non-binäre Personen sind Personen, die sich nicht oder nicht nur als weiblich oder männlich bezeichnen. Es wird deshalb im Reglement von Frauen, Männern und non-binären Personen gesprochen (**Abs. 2**). In **Abs. 3** werden Personenbezeichnungen definiert als sprachliche Mittel, die sich auf Personen beziehen, sei es auf einzelne, mehrere oder alle. Unter Personenbezeichnungen fallen zum Beispiel Anredeformen oder Bezeichnungen für Berufs-, Amts- oder Funktionsbezeichnungen. Dies entspricht den im bisherigen Art. 2 genannten Personenbezeichnungen.

## B. Vorgaben zum Verfassen von Texten

Grundsatz	Art. 4 In behördlichen Texten werden Personen aller Geschlechter sprachlich gleichberechtigt behandelt.
-----------	---

**Art. 4** hält den Grundsatz fest, dass die in behördlichen Texten verwendete Sprache so zu wählen ist, dass alle Geschlechter sprachlich gleichberechtigt behandelt werden. Die Sprachwahl ist dementsprechend so zu treffen, dass sie Frauen, Männer und non-binäre Personen gleichberechtigt behandelt. Die Bestimmung nimmt den bisher nur für Frauen und Männer geltenden Grundsatz des bisherigen Art. 1 auf und weitet diesen geschlechtergerecht auf Personen aller Geschlechter aus. Art. 4 wird zugleich sprachlich angepasst.

Geschlechtlich gemischte Gruppe a. Wahl der sprachlichen Mittel	Art. 5 <sup>1</sup> Bezieht sich eine Aussage auf Personen verschiedener Geschlechter oder ist von einer Person die von ihr erwünschte geschlechtsbezogene Bezeichnung nicht bekannt, werden verwendet: a. geschlechtsneutrale und -abstrahierende Personenbezeichnungen; b. typografische Zeichen gemäss Art. 6. <sup>2</sup> Von Abs. 1 kann ausnahmsweise abgewichen werden: a. aus Gründen der Eindeutigkeit, Verständlichkeit oder Rechtssicherheit; b. wenn die Umsetzung einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht.
--	---

**Art. 5 Abs. 1** legt die Wahl der sprachlichen Mittel für Aussagen fest, die sich auf Personen verschiedener Geschlechter beziehen oder auf Personen, von denen nicht bekannt ist, welche geschlechtsbezogene Bezeichnung sie wünschen. In solchen Texten sind entweder wie bisher geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrahierende Personenbezeichnungen (Definition gemäss Art. 3 Abs. 3) (**lit. a**) oder neu auch typografische Zeichen (i. S. v. Art. 6) (**lit. b**) möglich. Die Möglichkeit zur Verwendung von geschlechtsneutralen und -abstrahierenden Personenbezeichnungen entspricht den in den bisherigen Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c enthaltenen Vorgaben. Die Möglichkeit zur Verwendung eines typografischen Zeichens für den Einbezug von non-binären Personen (siehe Art. 6) wird neu ins Reglement aufgenommen. Aufgrund der Wahlmöglichkeit zwischen diesen zwei sprachlichen Mitteln wird es auch weiterhin möglich sein, Texte ohne dieses typografische Zeichen zu verfassen.

Mit der neuen Bestimmung werden die bisherigen Artikel stark gekürzt und zusammengefasst sowie sprachlich angepasst.

**Abs. 2** sieht vor, dass in Ausnahmefällen von den in Abs. 1 festgelegten Regeln abgewichen werden kann. Bei der Verwendung der Sprache soll immer auch auf die Klarheit der Aussagen und Lesbarkeit der Texte geachtet werden. Auch wenn es in der Regel möglich ist, geschlechtergerechte Sprache so zu wählen, dass die erwünschte Aussage klar, eindeutig und verständlich ist, kann es Situationen geben, in denen die Eindeutigkeit, Verständlichkeit oder Rechtssicherheit nicht mehr im gewünschten Masse gegeben sind (**lit. a**). Aus Gründen der Eindeu-



tigkeit ist es etwa angebracht, formelle Berufsbezeichnungen zu verwenden, wie sie in gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Als zweite Ausnahme sieht **lit. b** den Fall vor, dass die Umsetzung von Abs. 1 einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Dies ist, wie oben unter Ziffer 4 ausgeführt, insbesondere der Fall, wenn IT-Applikationen aufwändig umprogrammiert werden müssten.

In diesen beiden von Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmefällen kann ausnahmsweise auf die Nennung nur der weiblichen und männlichen Form (Doppelform/Paarform) oder andere geschlechtergerechte Umschreibungen ausgewichen werden.

b. typografisches Zeichen	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Für den Einbezug und die Bezeichnung von non-binären Personen kann ein typografisches Zeichen gesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Als typografisches Zeichen wird der Genderstern (*) verwendet.</p> <p><sup>3</sup> Typografische Zeichen werden nicht verwendet in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Texten, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden;</li> <li>b. Verfügungen;</li> <li>c. Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen;</li> <li>d. Anträgen an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Stimmberechtigten.</li> </ul>
---------------------------	--

Mit **Art. 6 Abs. 1** wird neu festgelegt, dass für den Einbezug von non-binären Personen in der Sprache ein typografisches Zeichen gesetzt werden kann. **Abs. 2** legt als typografisches Zeichen den Genderstern fest. Der Verständlichkeit und Klarheit halber wird das typografische Zeichen im Reglement dargestellt. **Abs. 3** schliesst die Verwendung dieses typografischen Zeichens für bestimmte rechtssetzende und rechtsverbindliche Texte aus: Dies sind Texte, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden, Verfügungen, Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen sowie Anträge an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Stimmberechtigten. Für diese Textarten gelten eigene rechtsetzungstechnische und formale Regeln. Zugleich soll sichergestellt werden, dass städtische Erlasse und Anträge gemäss den Grundsätzen der Rechtsetzung verfasst sind und sprachlich mit denjenigen von Kanton und Bund übereinstimmen. Dasselbe gilt auch für Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen.

Geschlechtsbezogene Wahl	<p>Art. 7 Geschlechtsbezogene Personenbezeichnungen werden verwendet, wenn eine Aussage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich ausschliesslich auf Frauen oder ausschliesslich auf Männer bezieht;</li> <li>b. Personen einer spezifischen geschlechtlichen Gruppe anspricht oder spezifisch für sie geltende Zusammenhänge nennt.</li> </ul>
--------------------------	--

**Art. 7** legt fest, wann geschlechtsbezogene Personenbezeichnungen verwendet werden können. Gemäss **lit. a** ist die geschlechtsbezogene Wahl möglich, wenn eine Aussage sich ausschliesslich auf Frauen oder ausschliesslich auf Männer bezieht. Diese Bestimmung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 6 Abs. 3, sie wird aber neu formuliert. Geschlechtsbezogene Personenbezeichnungen sind zudem zulässig, wenn eine Aussage Personen einer spezifischen geschlechtlichen Gruppe anspricht und bezeichnet oder für sie spezifisch geltende Zusammenhänge nennt (**lit. b**). Damit wird ermöglicht, geschlechterspezifische Zusammenhänge oder Unterschiede dort hervorzuheben, wo diese selbst Teil einer Aussage sein sollen.

Anleitung zur Umsetzung	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Die Fachstelle für Gleichstellung erstellt eine Anleitung mit Beispielen und Entscheidungshilfen für die Umsetzung dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Die Anleitung orientiert sich an den Bedürfnissen der Verwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist für die Verwaltung verbindlich.</p>
-------------------------	--



Gemäss **Art. 8 Abs. 1** ist die Fachstelle für Gleichstellung zuständig für das Ausarbeiten einer Anleitung unter Beizug der Konferenz der Kommunikationsleitenden. Den technischen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechend wird diese in Form eines Online-Manuals erstellt. Das Online-Manual soll Beispiele und Entscheidungshilfen enthalten, die der Verwaltung bei der Umsetzung des Reglements dienen. Damit das Manual der Verwaltung den grösstmöglichen Nutzen bringen kann, hat es sich an deren Bedürfnissen zu orientieren (**Abs. 2**). Die Anleitung ist für die Verwaltung verbindlich (**Abs. 3**). Damit wird die gezielte und einheitliche Umsetzung des Reglements gewährleistet. Die Anleitung in Form eines Online-Manuals ersetzt den bisherigen Anhang des Reglements von 1996, dessen Inhalt soweit heute noch passend darin aufgenommen, aber sprachlich angepasst und neu strukturiert wird.

Aktualisierung	Art. 9 <sup>1</sup> Die Fachstelle für Gleichstellung ist für die Aktualisierung der Anleitung zuständig. <sup>2</sup> Die Konferenz der Kommunikationsleitenden der Departemente wirkt jeweils bei Aktualisierungen mit.
----------------	--

**Art. 9** hält fest, dass die Fachstelle für Gleichstellung für die Aktualisierung der Anleitung (Art. 8) zuständig ist (**Abs. 1**). Damit wird die Kompetenz zur Aktualisierung einer Organisationseinheit übertragen, die sich aufgrund ihrer Aufgaben mit dem Thema der sprachlichen Gleichstellung auseinandersetzt, das entsprechende Fachwissen hat und von der auch praktische Fragen zur sprachlichen Gleichstellung beantwortet werden können. Aktualisierungen können insbesondere aufgrund von Anregungen und Fragen der städtischen Organisationseinheiten, aufgrund der beobachteten städtischen Praxis sowie gestützt auf sprachliche Entwicklungen im deutschsprachigen Raum angebracht sein. Bei den Aktualisierungen wirkt auch die Konferenz der Kommunikationsleitenden der Departemente mit (**Abs. 2**). Dadurch wird sichergestellt, dass die Anleitung auch mit den städtischen Kommunikationsgrundsätzen und mit den Bedürfnissen der Verwaltung vereinbar ist.

### C. Schlussbestimmungen

Umsetzungsfrist	Art. 10 <sup>1</sup> Die Organisationseinheiten nehmen die für die Umsetzung notwendigen Anpassungen innert zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Reglements vor. <sup>2</sup> Bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehende behördliche Texte werden spätestens mit deren Bearbeitung, Änderung oder Neuauflage den Bestimmungen dieses Reglements angepasst.
-----------------	--

**Art. 10** legt fest, bis wann die Organisationseinheiten die Anpassungen ihrer Prozesse und Mittel abgeschlossen haben müssen, die für die Umsetzung der Bestimmungen des Reglements nötig sind. Die Organisationseinheiten erhalten dafür eine Frist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des neuen Reglements (**Abs. 1**). Da die Fachstelle für Gleichstellung die Organisationseinheiten unterstützt und weil bereits viele behördliche Texte geschlechtsneutral verfasst werden, erscheint die vorgesehene Frist als ausreichend. Gestützt auf Abs. 2 müssen bestehende behördliche Texte sodann erst an die neuen Bestimmungen angepasst werden, wenn ein Text bearbeitet oder geändert wird oder eine Neuauflage erfolgt.

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 11 Das Reglement für die sprachliche Gleichstellung vom 11. September 1996 wird aufgehoben.
-----------------------------	--

Mit **Art. 11** wird das geltende Reglement für die sprachliche Gleichstellung vom 11. September 1996 aufgehoben.

Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.
---------------	--



10/10

**Art. 12** legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements über die sprachliche Gleichstellung fest.

### **6. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Gemäss der Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) prüft der Stadtrat Geschäfte (Erlasse von Behörden der Stadt Zürich) durch eine RFA auf ihre Verträglichkeit für KMU. Vorliegend ist keine RFA durchzuführen (vgl. Art. 3.3, 1. Schritt Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts, STRB Nr. 1490/2012). Das Reglement über die sprachliche Gleichstellung auferlegt den KMU keine Pflichten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird ein Reglement über die sprachliche Gleichstellung gemäss Beilage (datiert vom 1. Juni 2022) erlassen.
2. Stadtratsunabhängige Instanzen werden eingeladen, sich den Regeln des Reglements über die sprachliche Gleichstellung anzuschliessen.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste, Kommunikation), die Fachstelle für Gleichstellung und das Büro des Gemeinderats.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti